

Metallgewerbe Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 (gültig ab 1. April 2018 bis 31. März 2019)

zwischen dem Metallgewerbe Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2018 keine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr		ab 3. Berufsjahr	
- Vorarbeiter	CHF	23.35	CHF	25.35
- Facharbeiter	CHF	22.30	CHF	23.35
- Angelernter	CHF	20.30	CHF	21.30
- Hilfsarbeiter	CHF	18.55	CHF	19.05

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr		ab 3. Berufsjahr	
- Vorarbeiter	CHF	4'283.95	CHF	4'653.20
- Facharbeiter	CHF	4'090.50	CHF	4'283.95
- Angelernter	CHF	3'722.00	CHF	3'906.25
- Hilfsarbeiter	CHF	3'408.75	CHF	3'500.85

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

3. Berufsqualifikation

- a) Erbringt ein Arbeiter nicht eine seiner Berufsqualifikation entsprechende Arbeitsleistung, so kann ein tieferer Lohn vereinbart werden. Er darf jedoch nicht unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen. Eine derartige Vereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer
 - die eine nicht ihrer Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsleistungen erbringen
 - die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht voll leistungsfähig sind

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Metallgewerbe beträgt 43 Stunden.

5. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt im 1. Dienstjahr einen halben Monatslohn (4.15%); Bedingung für den Anspruch ist eine Mindestdauer der Arbeitsleistung von 6 Monaten. Ab dem 2. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber beträgt die Gratifikation einen ganzen Monatslohn (8.3 %).

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen
(der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|-------|
| - mehr als 3 Tage | 5 % |
| - mehr als 6 Tage | 10 % |
| - mehr als 10 Tage | 20 % |
| - mehr als 15 Tage | 30 % |
| - mehr als 20 Tage | 50 % |
| - mehr als 30 Tage | 100 % |

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Der Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat Anspruch auf 22 Ferientage.

7. Feiertage (GAV Art. 60 Abs. 1)

Art. 60 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4.0%. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

8. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometerentschädigung


Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.


10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2018 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 32 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 11. Dezember 2017


**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas, Stv.-Geschäftsführerin

Metallgewerbe Liechtenstein


.....
Remo Hilti, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein